



093/23

Beschlussvorlage
öffentlich

Versetzung der südlichen Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Kallinchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 24.08.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsbeirat Kallinchen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen (Vorberatung)	06.09.2023	Ö
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)	12.09.2023	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	21.09.2023	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	27.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Versetzung des südlichen Ortsdurchfahrtssteines (OD-Stein) und damit der Ortsdurchfahrt.

an

1. den Standort auf Höhe des Flurstückes 621 (Flur 3, Gemarkung Kallinchen)

oder

2. den Standort auf Höhe des Flurstückes 558 (Flur 3, Gemarkung Kallinchen)

oder

3. einem im Protokoll angeführten anderen Standpunkt südlich des B-Plangebietes.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Verlegung des OD-Steines benötigt. Hierzu gab es bereits einen Antrag aus dem Jahr 2018. Dieser wurde nicht weiterverfolgt, da kein Beschluss der Stadtverordneten erfolgte. Dieser ist für die Beantragung nach Angabe des Landesbetrieb Straßenwesen (LS) unerlässlich.

Die Ortsdurchfahrt ist nicht zu verwechseln mit dem Ortseingangsschild, dies ist ein Richtzeichen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO).

In der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und im weiteren OD-Steinverfahren merkte der LS an, dass sich das Plangebiet und seine nördlichen und südlichen Nachbarn außerhalb der Ortslage befinden und daher die Abstandsflächen nach § 24 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zum Tragen kommen.

Der Inhalt der Textpassagen des o. g. Gesetzes lautet wie folgt:

§ 24 BbgStrG: Bauliche Anlagen an Straßen

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen

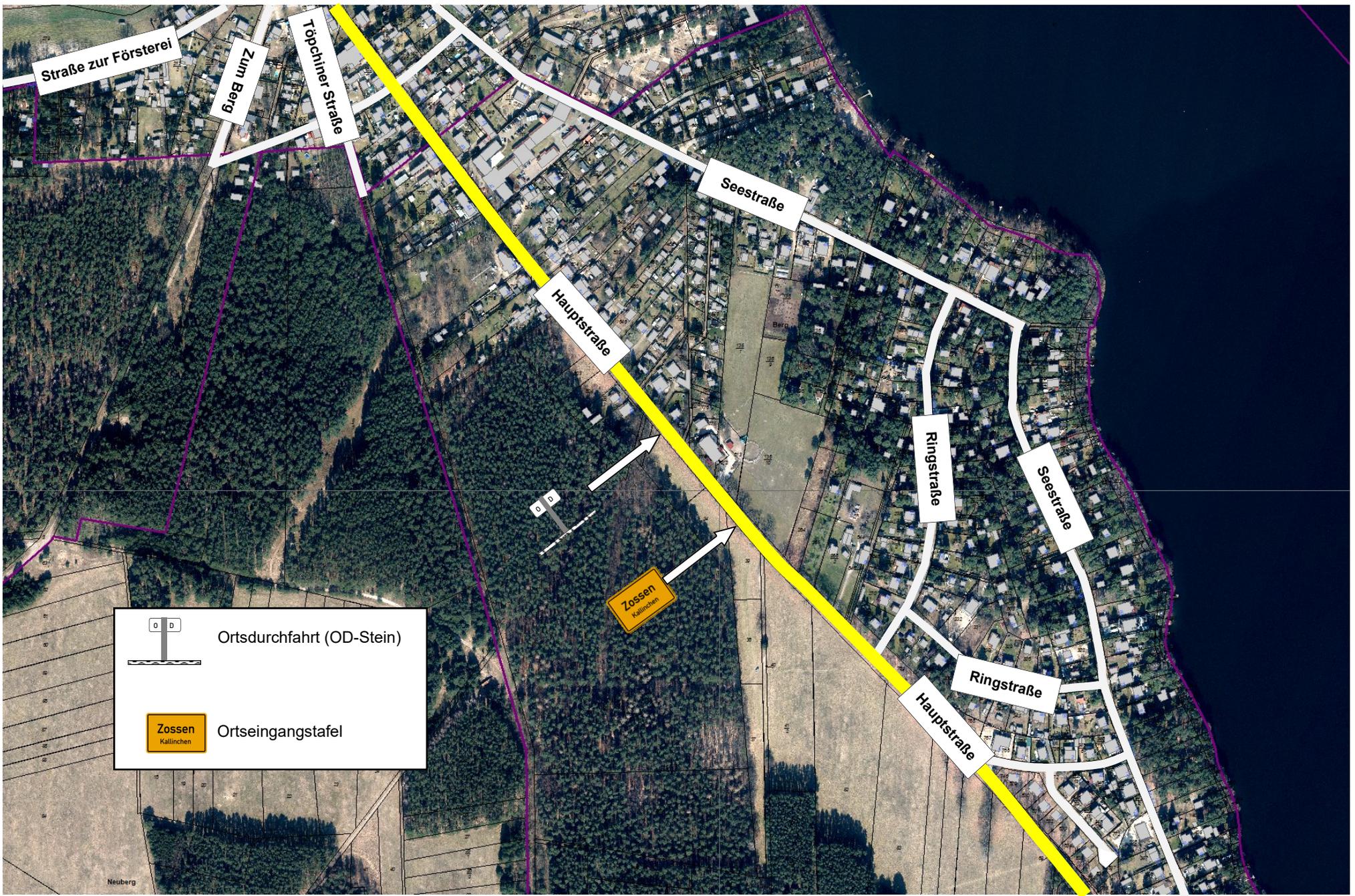
- 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,*
- 2. bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,*

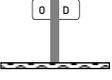
nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

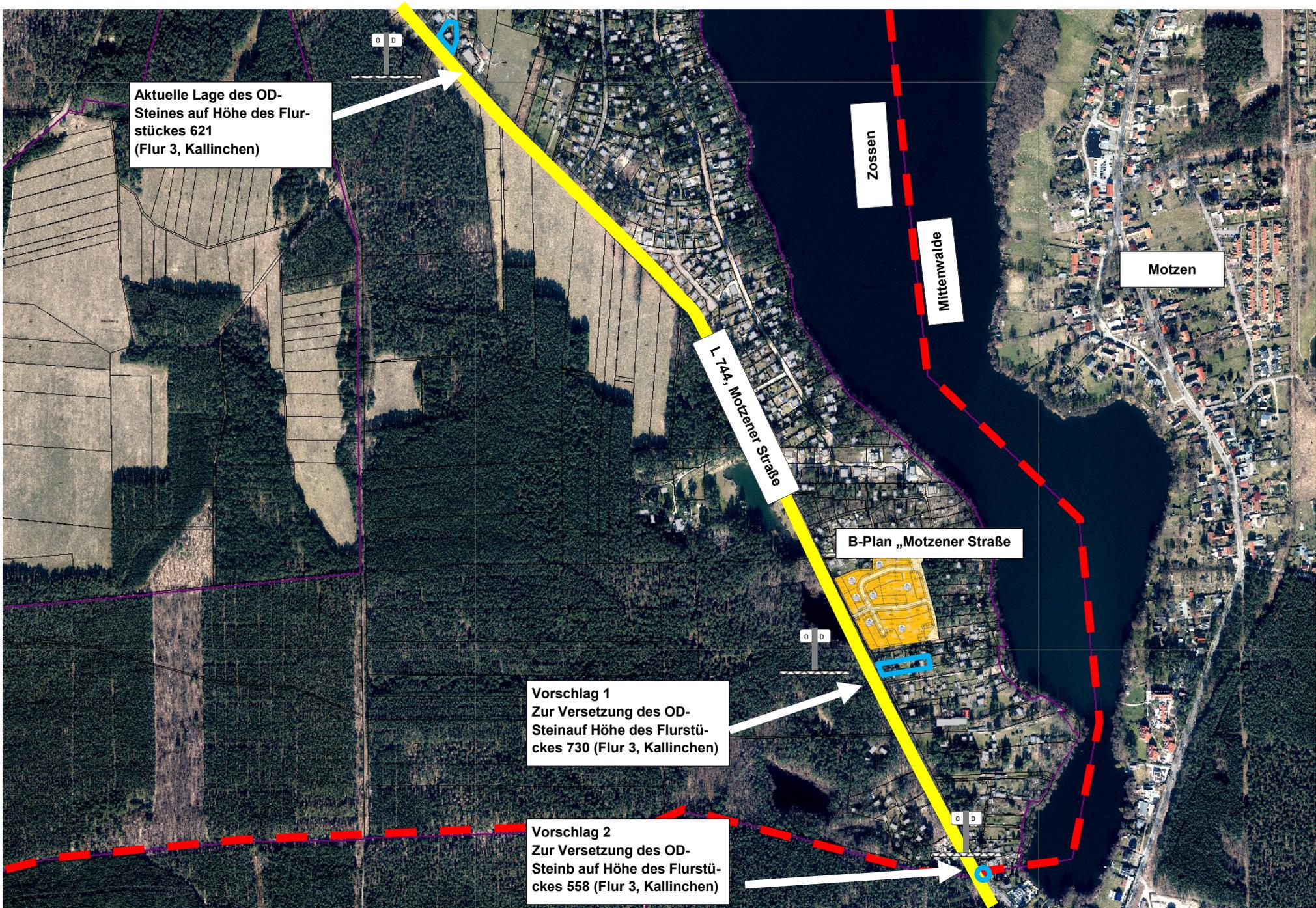
- 1. bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,*
- 2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,*
(...)

Dies bedeutet, dass jegliche Errichtung baulicher Anlagen, also nicht nur Gebäude sondern auch Terrassen, bauliche Einfriedungen etc. in einer Entfernung von 20 m verboten sind und bis 40 m tritt ein Genehmigungsvorbehalt der Straßenbaubehörde ein. Somit wäre der westliche Teil des Bebauungsplangebietes nicht mehr baulich nutzbar. Dies betrifft auch die nördlich und südlich des Bebauungsplangebietes befindlichen Grundstücke, die sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft befinden.

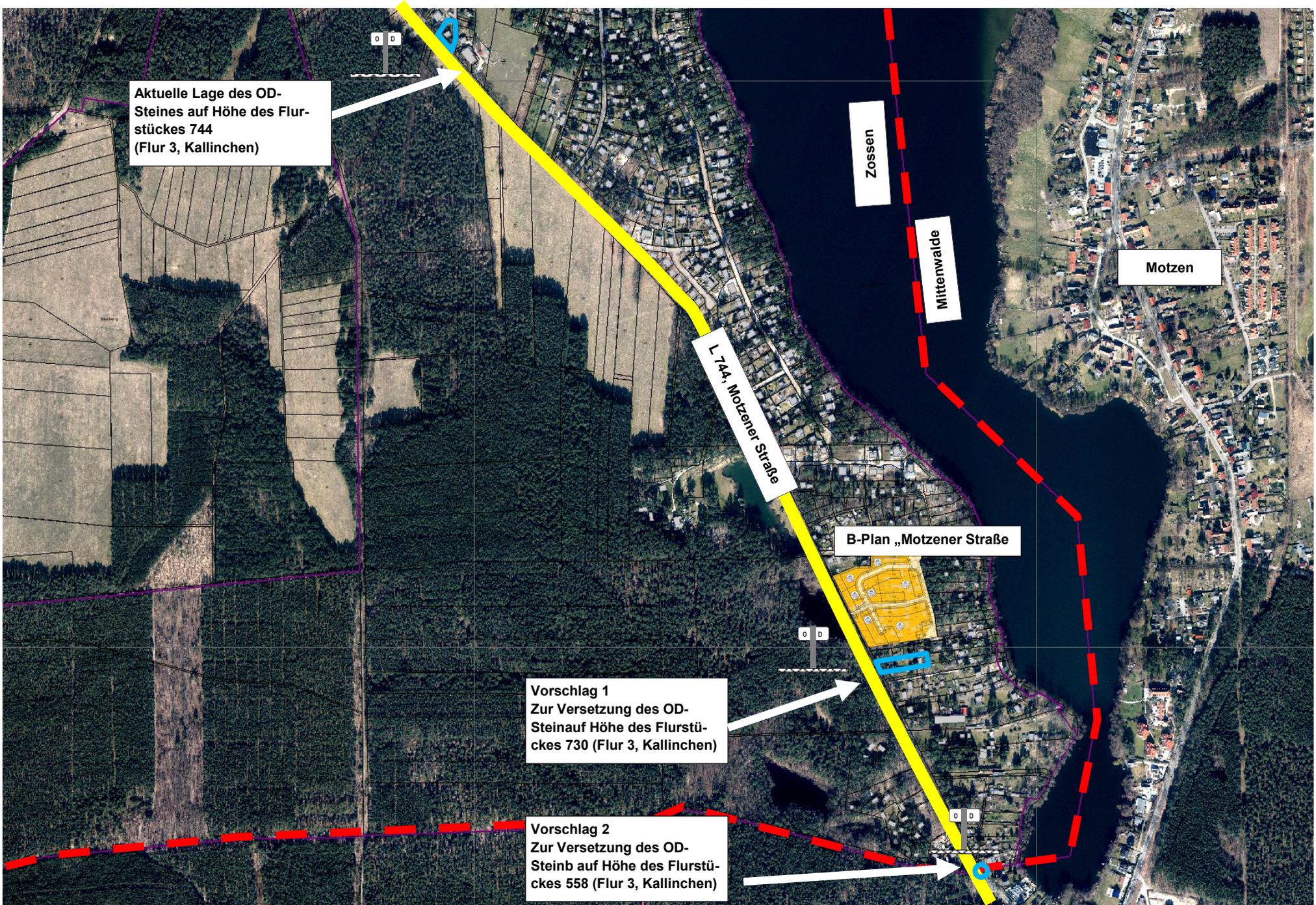


	Ortdurchfahrt (OD-Stein)
	Ortseingangstafel

Lage des Ortsschildes und des OD-Steines



Vorschläge zur neuen Lage des OD-Steins



Vorschläge zur neuen Lage des OD-Steins